

# GEMEINDE-ANZEIGER

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberding und der Gemeinden Oberding und Eitting



## Oberding · Eitting



3. Jahrgang · Freitag, 29. November 2019 · Nummer 44

Herausgeber und Verantwortlicher für den Inhalt: Verwaltungsgemeinschaft Oberding, Tel. 08122 9701-0

### AKTUELLES

#### SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERDING

am **Dienstag, den 03. Dezember 2019 um 19.00 Uhr**  
im Sitzungssaal der Gemeinde Oberding im  
Bürgerhaus Oberding, Hofmarkstr. 11

##### Tagesordnung:

- I. ÖFFENTLICHER TEIL
1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.11.2019 – Öffentlicher Teil
3. Bauanträge
  - a) Christian Ippisch
    - Antrag auf Vorbescheid: Abbruch einer landwirtschaftlichen Halle und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Garagen auf Fl.Nr. 27 Gemarkung Notzing in Notzing, Mühlanger 3.
  - b) Christian und Gertraud Wimmer
    - Ersatzbau einer Lagerhalle für Maschinen auf Fl.Nr. 1565 Gemarkung Oberding in Oberdingermoos, Ferstl-Str. 23.
4. Wassergesetze
  - a) Antrag der Fa. Berndt GmbH auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund auf Fl.Nr. 159 und Fl.Nr. 160 Gemarkung Oberding
  - b) Antrag der Flughafen München GmbH auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund (Ausbau Flughafenzubringer Ost, Entwässerung Südring)
5. Bebauungsplan Nr. 59 Niederding, an der Herrnstraße – Sachstand
6. Übernahme der Versicherungsbeiträge für die gemeindlichen Sportvereine (in gemeindlichen Gebäuden) – Beschlussfassung
7. Kinderwarenbasar Schwaig e.V. – Antrag auf finanzielle Unterstützung zur Vereinsgründung
8. Fassadenpreis 2019 des Landkreises Erding – Vorschläge zur Vergabe
9. Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband
10. Feststellung der Jahresrechnung 2013
11. Entlastung der Jahresrechnung 2013
12. Informationen an den Gemeinderat

Im Anschluss daran folgt der nichtöffentliche Teil.

Bernhard Mücke  
Erster Bürgermeister

### DER GEMEINDEANZEIGER GEHT IN DIE WINTERPAUSE.

Die letzte Ausgabe 2019 erscheint somit am Freitag, den 13.12.2019.

**Abgabeschluss für diese Ausgabe ist Montag, der 09.12.2019, 11.30 Uhr.**

Die erste Ausgabe im neuen Jahr erscheint dann am Freitag, den 10.01.2020.

**Abgabeschluss für diese Ausgabe ist wegen des Feiertags Heilig Drei Könige bereits Freitag, der 10.01.2019, 11.30 Uhr.**

#### SITZUNG DER GEMEINDE-OBERDING-KU (GEMO-BAU)

am **Dienstag, den 03. Dezember 2019 um 18.00 Uhr**  
im Sitzungssaal der Gemeinde Oberding im  
Bürgerhaus Oberding, Hofmarkstr. 11

##### Tagesordnung:

- I. ÖFFENTLICHER TEIL
1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 04.12.2018 – Öffentlicher Teil
2. Vorstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018
3. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018
4. Festlegung von Arbeitspreis und Grundpreis für das Jahr 2020
5. Errichtung eines Mehrfamilienhauses in Schwaig, Wenzelberg, einer Schulsportanlage für das Schulzentrum Oberding und einer Obdachlosenunterkunft in Schwaig – Übernahme durch die GEMO-BAU KU
6. Ausbau des Nahwärmenetzes – Sachstand bzgl. der Wärmeversorgung des Baugebietes in Niederding und des Bauhofes in Aufkirchen
7. Ausbau des Nahwärmenetzes - Sachstand
8. Informationen

Im Anschluss daran folgt der nichtöffentliche Teil.

Bernhard Mücke  
Vorsitzender Verwaltungsrat  
und Erster Bürgermeister

**EINLADUNG**  
zur **79. VERBANDSVERSAMMLUNG**  
am Montag, den 2. Dezember 2019, um 18.30 Uhr,  
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Oberding

#### Tagesordnung:

Öffentlich

- Genehmigung der Niederschrift über die 78. Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2018
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Versammlung am 12. Dezember 2018 gefassten Beschlüsse
- Geschäftsbericht 2018
- Halbjahresbericht 2019
- Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2020
- Neubau Wasserwerk Oberding;  
Abschluss einer Sondervereinbarung mit dem AZV Erdinger Moos
- Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Erdinger Moos und dem Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain zur Übertragung der Aufgabe der Personalsachbearbeitung und Abwicklung der Personaldatenverarbeitung

Oberding, 20. November 2019

gez.

Bernhard Mücke  
Verbandsvorsitzender

## RENTENBERATUNG DER DEUTSCHEN RENTEN- VERSICHERUNG BAYERN SÜD IN MÜNCHEN

#### Online-Termin-Buchung

In den Beratungsstellen München und Rosenheim finden Beratungen und Antragsaufnahmen weiterhin nur nach einer zuvor erfolgten Terminvereinbarung statt.

Die zur Verfügung stehenden Termine sind im Internet sichtbar und können über den online-Service gebucht werden:

**[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) > online-Dienste --> Termine online buchen**

Termine werden laufend nach den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten freigegeben. Eine Terminbuchung ist grundsätzlich „rund um die Uhr“ möglich.

Daneben ist es auch weiterhin möglich, einen Termin zur Beratung oder Antragsaufnahme telefonisch zu vereinbaren.

**Hierfür steht das Servicetelefon 0800 100048015 zur Verfügung.**



## KLIMASCHUTZTIPP DES TAGES

### Weihnachtsbeleuchtung

Alle Jahre wieder...

werden vor Weihnachten die Lichterketten aus Keller oder Speicher geholt. Diese sehen sehr gut aus, doch kaum jemand denkt an den hohen Stromverbrauch dieser Energiefresser.

**Für 6 Wochen Dauerbetrieb eines 10 m langen Lichtschlauches zahlt man fast 30 Euro.**

Dieses Geld verbraucht eine Kühl- und Gefrierkombination der Energieeffizienzklasse A++ im ganzen Jahr. Eine gute Alternative zu den normalen Lichterketten und Lichtschläuchen sind LED-Leuchten. Die gibt es in verschiedenen Ausführungen und Farben und verbrauchen in 6 Wochen nur ca. 6 Euro im Dauerbetrieb. Gegenüber einer normalen Lichterkette können Sie hier ca. 24 Euro sparen. Eine lohnenswerte Alternative, oder?

#### Übrigens:

Das Bundesumweltministerium hat eine Kampagne „Klima sucht Schutz“ gestartet und in dessen Rahmen ein sogenanntes Energiesparkonto eingerichtet ([www.energiesparkonto.de](http://www.energiesparkonto.de)).

Hier kann sich jeder kostenlos anmelden und dieses Konto zeigt dann den Stromverbrauch rund um die Weihnachtszeit an. Aber damit haben Sie nicht nur während der Feiertage Ihren Stromverbrauch fest im Griff. Es entlarvt ganzjährig versteckte Energiefresser und bilanziert den eigenen Energieverbrauch in den Bereichen Heizen, Strom, Wasser und Mobilität.

## INTEGRALES KONZEPT ZUM KOMMUNALEN STURZFLUT-RISIKOMANAGEMENT DER GEMEINDEN OBERDING UND EITTING

**Die Gemeinden Oberding und Eitting erstellen ein gemeinsames Integrales Konzept zum Kommunalem Sturzflut-Risikomanagement.**

Vor kurzem wurde der Auftrag hierfür an ein Ingenieurbüro vergeben. Im Rahmen der Erstellung dieses Konzepts werden diverse Untersuchungen in den Gemeindebereichen notwendig. **Ab Anfang Dezember 2019** werden daher verschiedene Vermessungs- und Geländearbeiten (u. a. Vermessungen an Gewässern sowie Ortseinsichten) durchgeführt.

Die Arbeiten erfolgen im Rahmen der Gewässeruntersuchungen und werden nicht gesondert schriftlich angezeigt.

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis für diese Arbeiten.

Dieses Konzept soll sowohl den Gemeinden als auch jeden Einzelnen von uns bei zukünftig auftretenden Starkregenereignissen Möglichkeiten zur Vermeidung, Vorsorge, Ereignisbewältigung und Nachsorge aufzeigen.

### GEMEINDEANZEIGER AUCH ONLINE

Unter [www.vg-oberding.de/amtstblatt-oberding](http://www.vg-oberding.de/amtstblatt-oberding) können Sie jederzeit den aktuellen Gemeindeanzeiger herunterladen.





## SATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNG DER GEMEINDE OBERDING (ENTWÄSSERUNGSSATZUNG – EWS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Oberding \*) folgende Satzung:

### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet des Gemeindeteils Notzingermoos.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

### § 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teicher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

#### 1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

#### 2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

#### 3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

#### 4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

#### 5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

#### 6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

#### 7. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachtes.
- bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
- bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachtes.

#### 8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht.
- bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachtes.
- bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

#### 9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

#### 10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

#### 11. Hausanschlusschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

#### 12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

#### 13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

#### 14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere – die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,

- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

#### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

#### § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasseranlei- tung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benut-

zungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

#### § 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

#### § 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

#### § 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

#### § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
  - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
  - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,
  - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
    - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
    - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
    - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
    - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
    - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination) mit Bemessungsnachweisen.
 Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.  
 Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

#### § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

#### § 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch

diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

**§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**  
Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazu gehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

#### **§ 14 Einleiten in die Kanäle**

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

#### **§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
  1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
  3. radioaktive Stoffe,
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
  5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
  6. Grund- und Quellwasser,
  7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
  8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärstoff, Blut aus Schlächtereien, Molke,
  9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
  10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.  
Ausgenommen sind
    - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
    - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
    - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
  11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, von dem zu erwarten ist,
    - dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - dass es wärmer als +35 °C ist,
    - dass es einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - dass es aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - dass es als Kühlwasser benutzt worden ist.
  12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
  13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

#### § 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

#### § 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse

der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

#### § 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### § 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und

sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

#### § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
  4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
  5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
  6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
  7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

#### § 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### § 23 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Oberding, 20.11.2019



Mücke  
Erster Bürgermeister

## BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE OBERDING (BGS/EWS)

**Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberding folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:**

#### § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

#### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

#### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3,4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.500m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.  
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grund-



stücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

#### § 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 31,02 €
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Schmutzwassergebühren.

#### § 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,17 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 6 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

#### § 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H.(30 %) übersteigen,

wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

#### § 12 Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

#### § 13 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung des Schmutzwassers wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind am 31.03 und am 30.09 jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

#### § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

#### § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Oberding, 20.11.2019

Mücke  
Erster Bürgermeister



#### BERATUNGSSTELLE FÜR SENIOREN

Die meisten älteren Menschen wollen zu Hause bleiben, auch wenn sie auf Hilfe angewiesen sind.

#### Sie möchten wissen, wie Sie oder Ihre Angehörigen Unterstützung und Hilfe bekommen:

- im Alter
- bei Krankheit und Behinderung
- bei Pflegebedürftigkeit

#### Unser Angebot umfasst:

- Beratung zu Leistungen der Pflegeversicherung
- Beratung und Information zu pflegerischen Versorgungsmöglichkeiten (auch im häuslichen Umfeld)
- Vermittlung von geeigneten Hilfen bei der Alltagsbewältigung
- Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen
- Information zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Längerfristige Begleitung durch „Betreutes Wohnen zu Hause“
- Informationsveranstaltungen und soziale Angebote (Mittagstisch, Veranstaltungen, etc.)

#### Beratung ist mehr als Information!

Ganz individuell helfen wir Ihnen, die bestmögliche Versorgungsform zu finden und die bürokratischen Hürden auf dem Weg dorthin zu überwinden. Die Beratung ist kostenfrei, erfolgt neutral, trägerübergreifend und unter Wahrung der Schweigepflicht.

#### Sprechzeiten: Montag/Mittwoch/Donnerstag

jeweils von 9-12 Uhr und nach Vereinbarung.

Hausbesuche nach Vereinbarung.

Tel.: 08122 95834-20

E-Mail: bwzh-oberding@pflegesterngmbh.de

#### BEKANNTMACHUNG

#### über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Gemeinde Oberding für das Gebiet „Niederding Herrnstraße“

Der Gemeinderat Oberding hat in der Sitzung am 12.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Niederding, an der Herrnstraße“ als qualifizierten Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB neu beschlossen. Das Baugebiet liegt am westlichen Ortsrand von Niederding, westlich der Herrnstraße und südlich der St.-Martin-Straße.

Da der bestehende Aufstellungsbeschluss bereits einige Jahre zurücklag und der Umgriff des Bebauungsplanentwurfes neu überarbeitet bzw. überplant wurde, war es erforderlich den Aufstellungsbeschluss vom 24.02.2014 aufzuheben und auf Basis der neuen Planungen den Aufstellungsbeschluss neu zu fassen. Das Gebiet umfasst die Fl.Nrn. 2797/1 T, 3099 T, 3100 T, 3100/8, 3100/9 und 3086 T der Gemarkung Oberding.

Es ist beabsichtigt, das Baugebiet als Wohnbaugebiet WA gemäß § 4 BauNVO aufzustellen.

Das Verfahren des Bebauungsplanes wird gemäß § 13 a (beschleunigtes Verfahren) i.V. mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB durchgeführt. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes wird der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

Oberding, 18.11.2019

Mücke, 1. Bürgermeister



Der Planumgriff umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich

DURCH DIE GEMEINDE OBERDING  
IST DER VERKAUF  
EINER GEBRAUCHTEN HEIZUNGSANLAGE  
(HACKSCHNITZEL-PELLETS)  
GEGEN ANGEBOT GEPLANT

**Anlagenhersteller:** HDG Bavaria GmbH, 84323 Massing  
**Kesseltyp:** HDG Compact 65  
**Nennleistung:** 13 - 65 kW  
**Kesselwirkungsgrad:** 89 %

Incl. Abreinigung-Entschungssystem, Ausdehnungsgefäß 50 l, Schneckenführung etc.

**Der Abbau der Anlage ist selbstständig auszuführen.**  
Bei Zuschlag zum Angebot ist die Anlage bis zum Ende KW 10, 2020 zu demontieren!

Bei Interesse an dieser Anlage bitten wir Sie ein schriftliches Angebot in einem verschlossenen Briefumschlag bis zum 16.12.2019 an die Gemeinde Oberding, Tassilostraße 17, 85445 Oberding mit dem Hinweis „Angebot-Heizungsanlage“ zuzusenden.



 **ABFALLWIRTSCHAFT**

**Abholung Papiertonne:**  
Oberding, Schwaig u. Schwaigermoos: **Mi., 04.12.2019**

Aufkirchen, Niederding, Notzing,  
Notzingermoos u. Oberdingermoos: **Do., 05.12.2019**

**Abholung Biomüll:**  
Aufkirchen, Notzing, Notzingermoos,  
Oberdingermoos u. Schwaigermoos: **Mi., 04.12.2019**

**Abholung Restmüll:**  
Oberding, Niederding u. Schwaig: **Mi., 04.12.2019**

Weitere Information zur Abfallwirtschaft im Landkreis Erding finden Sie unter [www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft](http://www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft)



**FUNDSACHE**

In Oberding wurden folgende Fundsachen abgegeben:  
- Damenfahrrad  
- Rucksack

Der Eigentümer/Die Eigentümerin kann sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberding, Tassilostr. 17, 85445 Oberding, Fundamt, Tel: 08122/9701-0, während der Öffnungszeiten melden.

**HINWEIS FÜR TIERHALTER:**

Auf Wunsch der Bürger informiert die Verwaltung über ein geplantes Böller- bzw. Salutschießen im Gemeindegebiet.

Am **Sonntag, den 01.12.2019** sind von ca. **18.00 – 20.00 Uhr** im Bereich des **Bürgerhauses Notzing** die Böllerschützen aktiv (Barbaraschießen).



**GEMEINDE EITTING**



**ABFALLWIRTSCHAFT**

**Abholung Papiertonne:**

Waldstraße: **Mo., 02.12.2019**  
Eitting: **Fr., 06.12.2019**

**Abholung Biomüll:**  
Eittingermoos, Gaden, Reisen, Fasanenweg  
u. Am Moosrain: **Mi., 04.12.2019**

**Abholung Restmüll:**  
Eitting Ort: **Mi., 04.12.2019**  
Waldstraße: **Do., 05.12.2019**

Weitere Information zur Abfallwirtschaft im Landkreis Erding finden Sie unter [www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft](http://www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft).

**VEREINSMITTEILUNGEN  
OBERDING**



**BBV LANDFRAUEN  
OBERDING/NOTZING**

Die Landfrauengruppe des BBV Kreisverbandes Erding lädt alle Landfrauen und interessierten Frauen ein zum traditionellen Landfrauentag am **Montag, den 09.12.2019** in Lengdorf.

**Programm:**  
10:00 Uhr Gottesdienst in der Pfarrkirche Lengdorf, anschließend gemeinsames Mittagessen im Gasthaus Menzinger  
12.30 Uhr Festvortrag von Herrn Prof. em. Dr. Anton Mangstl zum Thema „Region gestalten!“ „Erfahrungen aus einem internationalen Arbeitsleben für die Agrarwissenschaft“  
Am Nachmittag wird Maria Galler aus ihren Gedichten zur Advents- und Weihnachtszeit lesen. Der Moosner Dreiklang wird den Nachmittag musikalisch umrahmen.

Der Spendenerlös des diesjährigen Kuchenbuffets geht an das Pal-liativTeam Erding.

Kreisbäuerin  
Irmgard Posch

#### Wer hat Interesse, mitzufahren?

Damit wir zusammenhängende Plätze reservieren können, bitten wir um Anmeldung bei Monika Mayr, 2276050, oder Sabine Wachinger, 8474449.



## JUNGE UNION OBERDING

### Ju Tanzt! Standardkurs im Bürgerhaus Oberding

In Vorbereitung auf den Bürgerball Oberding am 15.02.2020 lädt die JU Oberding alle tanzinteressierten Bürgerinnen und Bürger zum Tanzkurs ein! Bereits am Opernball Wien konnte die sympathische ADTV Tanzlehrerin Monika Riesch Erfahrung sammeln und hat die letzten beiden Jahre erfolgreich den Tanzkurs in Oberding geleitet. In diesem Jahr wird es zwei Kurse geben – für Anfänger und Fortgeschrittene.

#### Der Kurs wird an folgenden drei festen Terminen stattfinden:

- Freitag, den 10.01.2020** 19 Uhr Anfänger  
20 Uhr Fortgeschrittene
- Freitag, den 17.01.2020** 19 Uhr Anfänger  
20 Uhr Fortgeschrittene
- Freitag, den 24.01.2020** 19 Uhr Anfänger  
20 Uhr Fortgeschrittene

In diesem Jahr findet ein Anfängerkurs und ein Kurs für Fortgeschrittene Tänzer statt. Die Kosten belaufen sich für 3x1h auf 45€ pro Person insgesamt. Die Kurse sind nicht einzeln buchbar.

**Wer mittanzen möchte, meldet sich bitte bis spätestens 27.12.2019 verbindlich an.** Franziska Meier, franziska.maria.meier@gmail.com, 0175/40 000 19, Tanja Rieß, tanja-riess@gmx.de, 0174/9153588.

Wir freuen uns auf Eure Anmeldungen.  
Eure JU Moosrain



## FC SCHWAIG

### Christbaumversteigerung

Am **Samstag, den 30.11.2019** findet die alljährliche Christbaumversteigerung des FC Schwaig statt. Beginn ist um 19.00 Uhr im Vereinsheim Schwaig. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Wie immer sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Oberding dazu recht herzlich eingeladen. Kommt vorbei und unterstützt unseren Verein.

Wir freuen uns auf jeden Gast.



## FC SCHWAIG BASEBALL-ABTEILUNG SCHWAIG RED LIONS

Beim Golden Ball in Gröbenzell erreichten unsere Mannschaften folgende Platzierungen:

Kinder Teeball	4. Platz
Schüler Live Pitch	3. Platz
Schüler Coach Pitch	10. Platz
Jugend	9. Platz



## FREIWILLIGE FEUERWEHR NIEDERDING E.V.

### Einladung zur Weihnachtsfeier der Freiwilligen Feuer-wehr Niederding mit Christbaumversteigerung

Liebe Niederdinger und Freunde der Niederdinger Wehr, unsere Weihnachtsfeier findet heuer am **Samstag, den 7. Dezember** im Bürgersaal Niederding statt. Beginn ist um 19.00 Uhr. Dazu ist die gesamte Bevölkerung recht herzlich eingeladen. Zur Erinnerung an alte Traditionen bitten wir alle Besucher der Weih-nachtsfeier, eine kleine Sachspende zur Versteigerung mitzubringen.

Auf Euer Kommen freut sich die Vorstandschaft.



## FREIWILLIGE FEUERWEHR OBERDING

### Weihnachtsfeier 2019

Am **Samstag, den 30.11.2019** findet unsere diesjährige Weihnachtsfeier statt. Los geht es um 19:00 Uhr, dieses Mal beim Neuwirt in Oberding.

Eingeladen sind alle Vereinsmitglieder mit Begleitung.

Fürs leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Auf Euer Kommen freut sich die Vorstandschaft.



## GARTENBAU- UND VERSCHÖNERUNGS- VEREIN NOTZING

### Fackelwanderung

Nach dem großartigen Erfolg im letzten Jahr, möchten wir die Fackel-wanderung zum Jahresende wiederholen und zu einer neuen kleinen Tradition im Jahreskalender des Gartenbauvereins machen.

Die Fackelwanderung wird am **Montag, den 30.12.2019** stattfinden. Unsere Kindergruppe trifft sich am **Samstag, den 07.12.2019** mit den Kindern zum Basteln der Fackeln. Treffpunkt ist am alten Feuer-wehrhaus, Mühlenweg 19, um 14.00 Uhr.

Hierzu sind alle eingeladen, die gerne mitgehen, auch Nichtmitglieder. **Anmeldung erbeten:** Magdalena Hartshaus, 0176/72652785

Gerne nehmen wir alte Kerzen oder Wachsreste zum Basteln der Fackeln entgegen, einfach melden. Danke.



## KFD AUFKIRCHEN UND NOTZING

### Adventfeier kfd Notzing und kfd Aufkirchen

Am **Samstag, den 30. November 2019** findet die gemeinsame Adventfeier der kfd Notzing und kfd Aufkirchen statt. Sie beginnt um 14 Uhr mit einer Adventsandacht in der Kirche St. Nikolaus in Notzing. Anschließend gehen wir ins Notzinger Bürgerhaus.

Wir freuen uns auf Euer Kommen.

Die Führungskreise der kfd Notzing und kfd Aufkirchen



## KFD NIEDERDING

Am **1. Dezember** findet die **Fahrt zum Christkindlmarkt „Thurn und Taxis“ in Regensburg für alle angemeldeten Personen** statt. Abfahrt ist um 13:00 Uhr vom Dorfplatz in Niederding und um 13:05 Uhr halten wir in Oberding am Rathaus. Die Rückfahrt von Regens-burg ist um 19:00 Uhr. Für Getränke im Bus ist gesorgt. Der Preis beträgt pro Person 23,00 EUR. Bitte das Geld im Voraus bei Christine Viechter (Tel. 901046) abgeben.

Auf einen schönen Tag freut sich der Führungskreis der kfd Niederding.



**Adventsandacht mit anschließender Adventsfeier**  
Am **Samstag, den 30.11.2019** findet um 14.00 Uhr unsere Advents- andacht in der Kirche St. Georg statt. Anschließend laden wir alle herzlichst ein ins Bürgerhaus Oberding zu unserer Adventsfeier.

Auf Euer Kommen freut sich der Führungskreis.



## KATHOLISCHE LANDJUGEND NIEDERDING

### Nikolausdienst

Die Landjugend Niederding bietet auch dieses Jahr wieder den Nikolausdienst in der Gemeinde an. Termine wie jedes Jahr am **5. und 6. Dezember**.

**Anmeldung bis spätestens 03. Dezember bei Julian Strobl mit WhatsApp oder ab 18:00 Uhr telefonisch unter 0176 39546009**

Die Vorstandschaft freut sich auf zahlreiche Anmeldungen.

Die Theatergruppe der KLJB Niederding

# As blaue Aug

eine Komödie in drei Akten von Joachim Gräbe

Spielzeiten		Preise	
Freitag, 22.11.2019	20 Uhr	Reihe 1-7:	8 Euro
Sonntag, 24.11.2019	18 Uhr	Reihe 8-14:	7 Euro
Freitag, 29.11.2019	20 Uhr	Bankplätze:	5 Euro
Samstag, 30.11.2019	20 Uhr		

Einlass eine Stunde vor Spielbeginn

**Kartenvorverkauf im Schützenstüberl Niederding ab dem 27. Oktober jeweils Sonntags ab 18 Uhr**



## KLJB OBERDING

Die Katholische Landjugend Oberding bietet auch dieses Jahr wieder am **5. und 6. Dezember** ihren **Nikolausdienst** an.

Wir bitten um **Anmeldung** bis spätestens **02. Dezember** bei Stephan Lackner (Tel.: 08122/48691, Mobil: 0179/4182409) oder per E-Mail unter [kljb-oberding@gmx.de](mailto:kljb-oberding@gmx.de).

Auf zahlreiche Anmeldungen freut sich die Vorstandschaft.



## KRIEGER- UND SOLDATEN-KAMERADSCHAFT OBERDING

Die diesjährige Haus- und Straßensammlung für den **Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.** erbrachte einen **Sammlungsbetrag von 1.538 €**.  
Ein herzliches Dankeschön allen Spendern und Sammlern.

**Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. besteht nun seit genau 100 Jahren.**

- Aus diesem Anlass wollen wir hier auf seine Tätigkeiten hinweisen.
- wurde 1919 als eine der ersten Bürgerinitiativen in unserem Land gegründet
  - betreut 832 Kriegsgräberstätten in 46 Staaten mit etwa 2,7 Millionen Kriegstoten
  - pflegt überwiegend die Gräber von deutschen Soldaten, aber auch von Kriegsgefangenen, zivilen Opfern des Luftkriegs, von Flucht, Vertreibung, Zwangsarbeit und Deportation
  - hat seit dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ in Ost- und Südosteuropa bisher über 934.000 Gefallene geborgen und würdig bestattet, wo immer möglich identifiziert, Schicksale nach Jahrzehnten der Ungewissheit geklärt und die Familien verständigt
  - setzt die Suche nach deutschen Gefallenen Soldaten kontinuierlich fort
  - bietet Angehörigen- und Bildungsreisen zu den Kriegsgräberstätten an
  - gestaltet den Volkstrauertag in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, Pfarreien, und Verbänden als Tag des Gedenkens, der Mahnung und der Erinnerung
  - ermöglicht jährlich Tausenden junger Menschen in rund 50 internationalen Jugendbegegnungen und Workcamps sowie in seinen 4 Jugendbegegnungsstätten, Kriegsgräberstätten als „Lernorte der Geschichte“ zu erfahren und zu begreifen.

Die Vorstandschaft



## MOOSRAIN-FISCHER OBERDING E.V.

### Einladung zur Weihnachtsfeier

Am **Freitag, den 06.12.2019** ab 19.00 Uhr, Gasthaus Neuwirt, Hauptstr. 20, Oberding, mit anschließender Christbaumversteigerung.

Alle Mitglieder, Freunde und Gönner sind herzlich eingeladen. Versteigert werden unter anderem selbst gemachte Räucherspezialitäten (Lachs, Schinken). Wir hoffen auf eine zahlreiche Teilnahme und freuen uns auf Euer Kommen.

Die Vorstandschaft



## S.G. FALKE AUFKIRCHEN

Am **Freitag, 29.11.2019** findet das **Nussschießen** der Falke-Schützen statt. **Jugendschießen** beginnt ab 18.00 Uhr.

Am **Samstag, 07.12.2019** findet die **Christbaumversteigerung** der Falke-Schützen statt. Beginn ist um 20.00 Uhr im Ortschaftsraum Aufkirchen.

Alle Mitglieder mit Begleitung, Freunde und Gönner des Vereins sind herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft.



## S.G. „DIE FRÖHLICHEN NIEDERDING“ E.V.

Das diesjährige Nuss- und **Nikolausschießen** findet am **Samstag, 30.11.2019** statt. Beginn ist ab 18:00 Uhr mit dem Jugendschießen.

Unser diesjähriger **Vereinsausflug** führt uns am **Sonntag, den 15.12.** nach München zum Christkindlmarkt am Chinesischen Turm. Wer mag, kann gerne auch auf der gemieteten Stockbahn sein Können testen. Abfahrt ist um 16:00 Uhr in Niederding am Dorfplatz. Rückfahrt gegen 21:00 Uhr. **Anmeldung** sind ab sofort möglich bei Florian Huber (Tel. 01511 1720069).

**Vorausschau: Christbaumversteigerung am 21.12.19**

Die Vorstandschaft



## S.G. GERMANIA NOTZING E.V.

Am **Freitag, 29.11.2019** ist die letzte Möglichkeit zur Teilnahme am **Königsschießen** an unserer Schießanlage im Bürgerhaus.

Auf Euer Kommen freut sich die Vorstandschaft.

### Einladung zum Barbaraschießen

Die Böllerschützen laden ein zum Barbaraschießen am **Sonntag, den 1.12.2019** ab 17:00 Uhr am Bürgerhaus in Notzing. Für das leibliche Wohl ist auch gesorgt. Die Einnahmen kommen einen sozialen Zweck zu Gute.

Auf ein zahlreiches und gemütliches Beisammensein freuen sich die Böllerschützen.



## SG MOOSSCHÜTZEN NOTZINGERMOOS

Die Mooschützen Notzingermoos laden alle Mitglieder mit Partner/in zum traditionellen **Nusschießen** am **Freitag, den 06.12.19** um 19.30 Uhr ins Schützenheim ein.

Am **Samstag, den 21.12.19** um 19.30 Uhr findet die alljährliche **Christbaumversteigerung mit Tombola** statt. Auch zu dieser Veranstaltung sind alle Schützenmitglieder mit Ihren Partnern/in und alle Gönner recht herzlich eingeladen.

Auf euer Kommen freut sich die Vorstandschaft.



## S.G. WILHELM TELL OBERDING E.V.

Am **Freitag, den 29.11.2019** findet der nächste Schießabend statt.

### Voranzeige:

**Freitag, 06.12.2019** nächster Schießabend, Pistole und Vereinspokal statt

**Freitag, 13.12.2019** Schießabend, Schafkopfen / Watten

**Samstag, 21.12.2019** Nusschießen, anschl. Christbaumversteigerung

Die Vorstandschaft bedankt sich bei allen Helfern und Teilnehmer zum „50“ Sektionsschießen recht herzlich. „DANKE“!

Auf eine recht zahlreiche Beteiligung freut sich die Vorstandschaft.



## S.G. MOOSRAINER SCHWAIG

Am **Freitag, den 29.11.** findet unsere **Christbaumversteigerung** statt. Alle Mitglieder, Freunde und Gönner sind herzlich eingeladen.

Beginn 19.30 Uhr im Schützenstüberl. Wir hoffen auf eine zahlreiche Teilnahme und freuen uns auf euer Kommen.

Die Vorstandschaft



## SINGKREIS ERDINGER MOOS

Die nächste **Gesamtprobe** findet am **Dienstag, den 03.12.2019** um 19.45 Uhr im Bürgerhaus Notzing statt.

Die **Mooskitos** treffen sich ebenfalls wieder am **Dienstag, den 03.12.2019** um 14.15 Uhr in der Schule Oberding.



## TUS OBERDING ABT. FUSSBALL

### Einladung zur Weihnachtsfeier

Die Abteilung Fußball lädt alle Spieler der Herrenmannschaften, der A-Junioren und der AH mit Begleitung sowie alle Juniorentrainer, Schiedsrichter, Freunde, Gönner und Fans recht herzlich zur Weihnachtsfeier am **29.11.2019** ab 18.30 Uhr ins Vereinsheim Oberding ein.

Über zahlreiches Erscheinen freut sich die Vorstandschaft.

## VEREINSMITTEILUNGEN EITTING



## F.C. MOOS-EITTINGERMOOS E.V.

Der FC Moos hält am **Samstag, den 30. November 2019** seine **Christbaumversteigerung** ab.

Beginn um 19.30 Uhr im Sportheim Eittingermoos. Die Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins sind hierzu herzlich eingeladen.



## FISCHERSTAMMTISCH-EITTING E.V.

Der Fischerstammtisch-Eitting e.V. lädt seine Mitglieder mit Ehepartner, Freund oder Freundin herzlich zur **Weihnachtsfeier** am **Freitag, den 06.12.2019** um 19:30 Uhr im Gasthaus Strasserwirt in Eitting ein.

Nach einem gemeinsamen Essen findet eine **(Christbaum-) Versteigerung** statt. Wir bitten Sie, hierzu ein kleines Geschenk mitzubringen.

Auf zahlreiches Erscheinen freut sich die Vorstandschaft.



## FREIWILLIGE FEUERWEHR GADEN

Die Freiwillige Feuerwehr Gaden lädt alle zu der am **Freitag, den 6.12.2019** im Feuerwehrhaus stattfindenden **Christbaumversteigerung** ein. Beginn: 19:00 Uhr

Am **Sonntag, den 01.12.2019** fährt die kfd Eitting-Reisen zum **Romantischen Christkindlmarkt** auf Schloss Thurn und Taxis zu Regensburg.

**Abfahrt:** 12.00 Uhr Reisen an der Bushaltestelle, anschließend grüne Insel in Eitting.

**Anmeldung:** bei Gisela Klinger Tel.: 48185  
Lene Mayr Tel.: 49387

Die Vorstandschaft

#### Roratesse und Adventfeier

Am **Dienstag den 10. Dezember 2018** um 19.00 Uhr laden wir alle Frauen recht herzlich zu einer Roratesse. Anschließend findet beim Fischerbräu unsere Adventfeier statt. Es können auch wieder Plätzchen mitgebracht werden.

Die Vorstandschaft der kfd Eitting-Reisen



#### KLJB EITTING

##### NIKOLAUSDIENT KLJB EITTING

Auch dieses Jahr stellt die Katholische Landjugend Eitting ihren alljährigen **Nikolausdienst am 5.12.19 und 6.12.19** zur Verfügung.

**Anmeldung bis spätestens 01.12. per E-Mail bitte unter: m-kerger06@t-online.de** (die Anmeldung bitte mit Angabe des Textes für unseren Nikolaus)



#### KRIEGER UND SOLDATENVEREIN EITTING / REISEN E.V.

##### Christbaumversteigerung am 1. Dezember!

Zu unserer bewährten und traditionellen Versteigerung am Sonntag, den 1. Dezember möchten wir unsere Mitglieder und Freunde des Vereins recht herzlich einladen! Für unser Gründungsfest im nächsten Jahr benötigen wir noch eine Finanzspritze.

Wir freuen uns auf jeden, der uns dabei unterstützt. Bedanken möchten wir uns bei allen Firmen und Geschäftsleuten, die unserem Verein immer wieder großzügige Spenden zukommen lassen!  
Die Vorstandschaft



#### STOPSLCLUB EITTING

Am **Samstag, den 30.11.2019** findet ab 19:30 Uhr die **Weihnachtsfeier mit Christbaumversteigerung** vom Stopslclub Eitting beim Gasthaus zur Post statt.



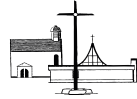
#### ZINTH E.V. EITTING

##### Weihnachtsfeier

Der Zinth EV lädt alle Mitglieder und Gönner des Vereins recht herzlich zur traditionellen Weihnachtsfeier am **Freitag, den 29.11.2019** ab 19:30 Uhr, in die Vereinsgaststätte beim Eittinger Postwirt ein. Für das leibliche Wohl und eine gemütliche Unterhaltung ist bestens gesorgt.

Auf dein Erscheinen im besinnlichen Rahmen freut sich die Vorstandschaft.

## KIRCHEN



#### EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ERDING

##### Sonntag, 1.12.

09.00	Christuskirche	Gottesdienst
10.30	Kath. Kirche Forstern	Gottesdienst mit Abendmahl
10.30	Auferstehungskirche	Mhoch3 – Gottesdienst in offener Form



#### PFARRVERBAND ERDINGER MOOS

Hofmarkstr. 8 · 85462 Eitting · Tel.: 08122 999838-0  
E-Mail: pv-erdinger-moos@ebmuc.de  
www.pv-erdinger-moos.de

#### GOTTESDIENSTORDNUNG

##### Samstag, 30.11.

Notzing	08.00 Uhr	Hl. Messe
	14.00 Uhr	Adventsandacht mit Adventskranzsegnung
Schwaig	14.00 Uhr	Adventsandacht mit Adventskranzsegnung
Oberding	14.00 Uhr	Adventsandacht mit Adventskranzsegnung
Reisen	19.00 Uhr	Hl. Messe mit Adventskranzsegnung

##### Sonntag, 01.12.

Aufkirchen	10.15 Uhr	Hl. Messe mit Adventskranzsegnung
Niederding	10.15 Uhr	Hl. Messe mit Adventskranzsegnung
Eitting	09.00 Uhr	Hl. Messe mit Adventskranzsegnung

##### Dienstag, 03.12.

Notzing	18.30 Uhr	Hl. Messe
---------	-----------	-----------

##### Mittwoch, 04.12.

Eitting	18.30 Uhr	Hl. Messe
---------	-----------	-----------

##### Donnerstag, 05.12.

Niederding	18.30 Uhr	Hl. Messe
------------	-----------	-----------

##### Freitag, 06.12.

Oberding	10.00 Uhr	Hl. Messe im Seniorenzentrum
Eitting	16.00 Uhr	Rosenkranz

#### VERANSTALTUNGEN

##### Samstag, 30.11.

14.00 Uhr	<b>kfd Notzing &amp; kfd Aufkirchen</b> – Adventsandacht in der Kirche St. Nikolaus Notzing, anschl. Adventsfeier im Bürgerhaus Notzing.
14.00 Uhr	<b>KFG Schwaig</b> – Adventsandacht in der Kirche St. Korbinian Schwaig anschl. Adventsfeier im Ortschaftshaus Schwaig.
14.00 Uhr	<b>kfd Oberding &amp; OGDf</b> – Adventsandacht in der Kirche St. Georg Oberding, anschl. Adventsfeier im Bürgerhaus

##### Donnerstag, 05.12.

20.00 Uhr	<b>Kirchenverwaltung Aufkirchen / Notzing / Kempfing</b> – Sitzung im Pfarrhaus Aufkirchen
-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------

**gepa-Waren Verkauf in Eitting am Sonntag, den 1. Dezember 2019 vor und nach dem Gottesdienst.**

#### PFARRGEMEINDERAT NIEDERDING

Der Pfarrgemeinderat Niederding lädt ein zum **2. Niederdinger Adventsfenster am Sonntag, den 8.12.2019** ab 16 Uhr bei Familie Viechter, Dorfplatz 1, Niederding. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt und für besinnliche Stimmung sorgt der Niederdinger Kirchenchor. Die Besucher werden gebeten, eine eigene Tasse mitzubringen.

Wir freuen uns auf Euch – der Pfarrgemeinderat Niederding

#### Sehr geehrte Stromkunden,

vom **02.12.2019 bis 03.01.2020** werden in der **Gemeinde Oberding wieder Ihre Stromzähler abgelesen**. Wir bitten Sie höflichst, unsere Ableser dabei zu unterstützen. Vielen Dank!  
Eine besinnliche Vorweihnachtszeit wünscht Ihnen  
Ihr E-Werk Schweiger

## ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

Aktuelle Notdienste der Zahnärzte unter: [www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de)  
**07./08.12.2019: Dr. Daniel Tolan**  
 Bajuwarenstr. 7, 85435 Erding **Tel: 05122 901545**

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst – bundesweit: 116 117**



## APOTHEKENNOTDIENST

Apothekennotdienst-Hotline 0800 0022833  
[www.apotheken.de/notdienste](http://www.apotheken.de/notdienste) | vom Handy 22833

<b>Freitag:</b>	<b>Campus Apotheke</b> Bajuwarenstr. , 85435 Erding	08122 2291543
<b>Samstag:</b>	<b>Park Apotheke</b> Liegnitzer Str. 18, 85435 Erding	08122 902306
<b>Sonntag:</b>	<b>Stadt-Apotheke</b> Lange Zeile 4, 85435 Erding	08122 14754
<b>Montag:</b>	<b>Rivera-Apotheke</b> Rivera Str. 7, 85435 Erding	08122 14129
<b>Dienstag:</b>	<b>Marien-Apotheke</b> Ismaninger Str. 14, 85452 Moosinning	08123 93090
<b>Mittwoch:</b>	<b>Rathaus-Apotheke</b> Landshuter Str. 2, 85435 Erding	08122 48614
<b>Donnerstag:</b>	<b>Fuchs-Apotheke</b> Zugspitzstr. 57, 85435 Erding	08122 48822
<b>Täglich 365 Tage im Jahr:</b> Metropolitan Pharmacy, Munich Airport Center, Ebene 03, 85356 Flughafen München 089 978 802 200		

## NOTRUF

<b>Feuerwehr/Rettungsdienst</b>	<b>112</b>
<b>Polizei</b>	<b>110</b>
<b>Polizeiinspektion Erding</b>	<b>08122 9680</b>
Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern	116 117
Ärztlicher Notdienst für Kinder	0700 40040020
Giftnotruf München	089 19240
Drogenberatung München	089 282822
Sucht-Hotline-Beratung (rund um die Uhr)	089 280822
Frauenhaus Landkreis Erding	08122 976242
Weißer Ring Opfernotruf	08122 15528
	08122 9098498
Krankenhaus Erding	08122 590
Kinderkrankenhaus Landshut	0871 85 20
Hauersche Kinderklinik München	089 440052811
Landratsamt Erding	08122 580
Straßenmeisterei Erding	08122 9600

## SONSTIGE WICHTIGE TELEFONNUMMERN

### SCHULEN

Grund- und Mittelschule Oberding	08122 892521
	<a href="http://www.vs-oberding.de">www.vs-oberding.de</a> oder <a href="http://www.vs-oberding.eu">www.vs-oberding.eu</a>
OGTS-Grundschule	08122 955114
OGS Realschule/Mittelschule	08122 1870490
Grundschule Eitting	08122 962606
Mittagsbetreuung an der Schule Eitting	08122 2276425
Staatl. Realschule Oberding	08122 478743
	<a href="http://www.realschule-oberding.de">www.realschule-oberding.de</a>
Montessori Schule, Aufkirchen	08122 5052
	<a href="http://www.montessori-erding.de">www.montessori-erding.de</a>

### KINDERTAGESSTÄTTEN

Kindergarten Oberding	08122 86587
Schulkindergarten Oberding	08122 959595
Haus der Kinder Schwaig	08122 7670
Kinderhaus „St. Johann Baptist“ Aufkirchen	08122 54275
Kindergarten Notzing	08122 892888
Kinderhaus „St. Georg“ Eitting	08122 6480

### GEMEINDEBÜCHEREI OBERDING

St.-Georg-Str. 6, 85445 Oberding	08122 2284680
----------------------------------	---------------

### SOZIALE EINRICHTUNGEN

Nachbarschaftshilfe Oberding/Eitting	
Einsatzleitung	0162 2540087
Betreutes Wohnen zu Hause	
Pflegestern Seniorenservice	08122 9583420

### KIRCHEN

katholisch: Pfarrverband Erdinger Moos	08122 9998380
evangelisch: Evang.-Luth. Pfarramt	08122 9998090

### VER- UND ENTSORGUNG

E-Werk Schweiger	08122 10153
Überlandwerke Erding	08122 407111
Sempt EW	08122 98270
Wasserzweckverband Moosrain	08122 98280
Abwasserzweckverband Erdingermoos	08122 4980
Erdgas Südbayern	08122 97790

### RECYCLINGHOF OBERDING

01.05. – 31.10.: Mi. 16 – 18 Uhr Fr. 14 – 18 Uhr Sa. 9 – 14 Uhr  
 01.11. – 30.04.: Fr. 13 – 17 Uhr Sa. 9 – 12Uhr

### RECYCLINGHOF EITTING

ganzjährig **Mi. 16 – 18 Sa. 9 – 12 Uhr**

## VERWALTUNG

### Verwaltungsgemeinschaft Oberding – Rathaus Oberding

Tassilostraße 17, 85445 Oberding

**Telefon:** 08122 97010

**E-Mail:** [info@vg-oberding.de](mailto:info@vg-oberding.de) (für allgemeine Angelegenheiten)  
[gemeindeanzeiger@vg-oberding.de](mailto:gemeindeanzeiger@vg-oberding.de) (nur für Gemeindeanzeiger)  
[standesamt@vg-oberding.de](mailto:standesamt@vg-oberding.de)

**Internet:** [www.vg-oberding.de](http://www.vg-oberding.de)

<b>Fax:</b>	Sekretariat	08122 9701-40
	Allg.Verwaltung	08122 9701-13
	Bauamt	08122 9701-55
	Standesamt	08122 9701-85

### Geschäftszeiten:

Mo. bis Fr.	08:00 bis 12:00 Uhr
Di.	13:30 bis 16:00 Uhr (nur Melde- u. Passwesen)
Do.	13:30 bis 18:00 Uhr

### Herausgeber & V.i.S.d.P.

#### Gemeinde Oberding – 1. Bgm. Bernhard Mücke

E-Mail: [buergemeister@oberding.de](mailto:buergemeister@oberding.de)

Internet: [www.oberding.de](http://www.oberding.de)

Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 9701-33)

#### Gemeinde Eitting – 1. Bgm. Georg Wiester

E-Mail: [buergemeister@eitting.de](mailto:buergemeister@eitting.de)

Internet: [www.eitting.de](http://www.eitting.de)

Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 9701-32)

### Kanzlei Eitting

Hofmarkstr. 4, 85462 Eitting, Tel. 08122 42903

(jeden Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr,  
geschlossen in den bayerischen Schulferien)

### Gemeindeanzeiger nicht im Briefkasten?

Liebe Leserinnen und Leser,  
 uns liegt es sehr am Herzen, dass der Gemein-  
 deanzeiger auch bei Ihnen ankommt! Falls dies  
 einmal nicht der Fall ist, können Sie Ihr Exem-  
 plar aus einer der öffentlichen Zeitungsboxen im  
 Gemeindegebiet entnehmen:

- Oberding Hofmarkstraße
- Schwaig Dorfplatz
- Notzing Bushaltestelle (Gartenstraße)
- Aufkirchen Bushaltestelle (Eichenring)
- Niederding Dorfplatz
- Notzingermoos Schützenheim (Friedrich-Fischer-Str. 1)  
Gasthaus Gruber (Goldacher Str. 36)

Informieren Sie uns bitte, wenn Sie keinen Anzei-  
 ger erhalten: **IKOS Verlag, Tel. 0811 5554593-0**  
 oder E-Mail: [info@ikos-verlag.de](mailto:info@ikos-verlag.de)

Layout |  
 Gestaltung | Design



Theresienstraße 73  
 85399 Hallbergmoos  
 Tel. 0811 5554593-0  
[info@ikos-verlag.de](mailto:info@ikos-verlag.de)  
[www.ikos-verlag.de](http://www.ikos-verlag.de)  
 © IKOS-Verlag